
Vorstoss-Nr: 145-2011
Vorstossart: **Interpellation**

Eingereicht am: 05.04.2011

Eingereicht von: Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/ -in)
Kneubühler (Nidau, FDP)
Grimm (Burgdorf, Grüne)

Weitere Unterschriften: 24

Dringlichkeit: Ja 09.06.2011

Datum Beantwortung: 18.05.2011
RRB-Nr: 865/2011
Direktion: POM



Gibt es einen Notfallplan für das AKW Mühleberg?

Nach wie vor ist die AKW-Katastrophe im japanischen Fukushima nicht unter Kontrolle. Etwas überraschend ist dabei auch, dass offenbar für ein Ereignis der nun vorliegenden Grössenordnung keine Notfallszenarien vorhanden sind und deshalb Tag für Tag ad hoc an Massnahmen gebastelt wird, ohne Gewissheit, ob und wie diese überhaupt wirksam sind. Es stellt sich zwingend die Frage, wie in einem dicht besiedelten Gebiet wie dem schweizerischen Mittelland bei einem vergleichbaren Vorkommnis vorgegangen würde.

Der Regierungsrat wird ersucht, die folgenden Fragen einzeln zu beantworten:

1. Gibt es einen Notfallplan der BKW für eine nukleare Katastrophe, insbesondere auch für eine solche, die ungeachtet der Ursachen von der Dimension her mit derjenigen in Fukushima vergleichbar ist?
2. Falls ein Notfallplan vorhanden ist: Für welche Ereignisdimension ist er ausgelegt? Wie sieht er konkret aus? Wie nimmt er auf den Umstand Bezug, dass das AKW Mühleberg in einem dicht besiedelten Gebiet liegt und bislang noch keine AKW-Katastrophe in einem vergleichbar dicht besiedelten Gebiet erfolgte?
3. Welche Stellen bzw. welche Personen würden für die Schadensbehebung aufgeboten? Welche radioaktiven Belastungen würden diesen Personen zugemutet? Welche Geräte und Einrichtungen sowie Schutzausrüstungen stehen zur Verfügung?
4. Falls Personen aus der Bevölkerung aufgeboten würden: Nach welchen Kriterien würden diese Aufgebote erlassen? Was würde mit Personen geschehen, die sich weigern, ihr Leben für eine Technologie zu gefährden, die sie grundsätzlich ablehnen?
5. Falls kein Notfallplan vorhanden ist: Ist geplant, einen solchen zu erstellen und vorzubereiten? Wie wird dieser aussehen? Auf welche Ereignisdimension wird er Bezug nehmen?
6. Wie sieht es mit der Haftung aus, wenn die Aare und damit auch der Rhein radioaktiv verseucht werden und die Trinkwasserversorgung bis Rotterdam beeinträchtigt wird?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Gibt es einen Notfallplan der BKW für eine nukleare Katastrophe, insbesondere auch für eine solche, die ungeachtet der Ursachen von der Dimension her mit derjenigen in Fukushima vergleichbar ist?*

Hinsichtlich des Notfallschutzes für Ereignisse in Kernanlagen, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann, besteht eine geteilte Verantwortung zwischen Bund, Kantonen und Anlagebetreiber. Die entsprechenden Aufgaben sind in den Artikeln 6 ff. der Verordnung des Bundes über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV) vom 20. Oktober 2010 festgehalten. Im Wesentlichen ist die Ereignisbewältigung im Atomkraftwerk (z.B. die Notkühlung nach einer Schnellabschaltung ungeachtet der Ursache) Sache des Anlagebetreibers, während der Schutz der Bevölkerung vor erhöhter Radioaktivität eine Aufgabe des Bundes und der Kantone darstellt, wobei auch den Gemeinden (Führungsorgane) Verpflichtungen zukommen. Die Überwachung der bestehenden Notfallplanung der Werke erfolgt durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), das auch die entsprechenden Vorgaben erlässt. Die Notfallorganisation der Kernanlagen wird regelmässig mit Notfallübungen – für Mühleberg letztmals 2009 – überprüft.

2. *Falls ein Notfallplan vorhanden ist: Für welche Ereignisdimension ist er ausgelegt? Wie sieht er konkret aus? Wie nimmt er auf den Umstand Bezug, dass das AKW Mühleberg in einem dichtbesiedelten Gebiet liegt und bislang noch keine AKW-Katastrophe in einem vergleichbar dichtbesiedelten Gebiet erfolgte?*

Die Notfallplanungen von Bund, Kanton und Anlagebetreiber richten sich nach den vom Bund vorgegebenen drei Referenzszenarien. Diese decken die ganze Palette der denkbaren Störfälle ab, vom schnellen Störfall mit einem raschen Ablauf aber geringfügiger Verstrahlung in der nächsten Umgebung des Werks, bis zur Freisetzung einer radioaktiven Wolke nach einem schweren Störfall mit Kernschmelze. Die Notfallplanungen des Anlagebetreibers sind aus Gründen der Sicherheit nicht vollumfänglich für die Öffentlichkeit bestimmt. Die Pläne des Bundes und der Kantone umfassen die Alarmierung sowie weitere Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung gemäss den geltenden Vorgaben. Die Planungen berücksichtigen die Siedlungsdichte. Die Organe der betroffenen Gemeinden sind entsprechend instruiert; auf die konkreten Gefährdungen des Standorts Mühleberg wird Bezug genommen.

Auf eine Ereignisdimension wie in Fukushima ist die Planung jedoch nicht ausgelegt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich die Standorte Fukushima und Mühleberg klar unterscheiden:

- In Mühleberg ist zwar eine Überflutung des Werkes infolge Staudammbruchs, nicht aber ein Tsunami möglich.
- Mühleberg befindet sich nicht wie Fukushima in einer tektonischen Bruchzone mit erhöhter Erdbebengefahr.
- Am Standort Mühleberg wird anders als in Fukushima nur ein (kleinerer) Reaktor betrieben.

Die zurzeit unter der Federführung der ausschliesslich dafür zuständigen Bundesbehörden laufende Überprüfung der schweizerischen Atomkraftwerke wird zeigen, ob die Notfallplanung beim AKW Mühleberg allenfalls der Risikosituation anzupassen ist.

3. a) *Welche Stellen bzw. welche Personen würden für die Schadensbehebung aufgeboten?*

Aufgeboten wird die betriebsinterne Notfallorganisation, welche aus dem Notfallstab, der betriebsinternen Feuerwehr und dem Strahlenschutz besteht.

- b) *Welche radioaktiven Belastungen würden diesen Personen zugemutet?*

Die radioaktiven Belastungen werden durch das Bundesamt für Gesundheit, die Strahlenschutzverordnung sowie die ENSI-Richtlinien vorgegeben. Der Grenzwert für die Mitarbeitenden des AKW Mühleberg liegt bei 20 Millisievert pro Jahr (mSv/Jahr). In Notfallsituationen gilt eine spezielle Abstufung.

- c) *Welche Geräte und Einrichtungen sowie Schutzausrüstungen stehen zur Verfügung?*

Zur Verfügung stehen die im Rahmen der Notfallvorsorge vorgesehenen Geräte und Ausrüstungen (Notstromaggregate, Schläuche, Anzüge usw.) gemäss der ENSI-Verfügung. Die Geräte und Ausrüstungen werden regelmässig kontrolliert. Gemäss der letzten ENSI-Verfügung werden die Geräte und Ausrüstungen gegenwärtig durch ein zusätzliches externes Lager ergänzt.

4. *Falls Personen aus der Bevölkerung aufgeboten würden: Nach welchen Kriterien würden diese Aufgebote erlassen? Was würde mit Personen geschehen, die sich weigern, ihr Leben für eine Technologie zu gefährden, die sie grundsätzlich ablehnen?*

Für Arbeiten in der Anlage werden AKW-Mitarbeitende eingesetzt und keine Personen aus der Bevölkerung aufgeboten.

Für den Schutz der Bevölkerung in der betroffenen Gegend werden entsprechend ausgebildete und ausgerüstete Fachleute der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes eingesetzt. Eine Rekrutierung aus der weiteren Bevölkerung ist nicht geplant.

5. *Falls kein Notfallplan vorhanden ist; Ist geplant, einen solchen zu erstellen und vorzubereiten? Wie wird dieser aussehen? Auf welche Ereignisdimension wird er Bezug nehmen?*

Wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 beschrieben, sind entsprechende Notfallplanungen vorhanden. Diese werden im Zuge der aktuellen Ereignisse und gemäss den Vorgaben des Bundes (ENSI) laufend angepasst.

6. *Wie sieht es mit der Haftung aus, wenn die Aare und damit auch der Rhein radioaktiv verseucht werden und die Trinkwasserversorgung bis Rotterdam beeinträchtigt wird?*

Die Haftungsfragen richten sich nach den Bestimmungen des Kernenergiehaftpflichtgesetzes des Bundes vom 18. März 1983 (KHG; SR 732.44) und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen. Demnach ist die Haftung auf die Inhaber der Kernanlagen gebündelt. Sie haften grundsätzlich mit ihrem gesamten Vermögen und unbegrenzt für die von ihren Anlagen verursachten Schäden. Gemäss der bisherigen Gesetzgebung müssen die Inhaber einer Kernanlage eine Privatversicherung mit einer Deckungssumme von 1 Milliarde Franken abschliessen, zuzüglich 100 Millionen für Zinsen und Verfahrenskosten. Nuklearschäden, die durch ausserordentliche Naturvorgänge oder kriegerische Ereignisse verursacht werden, sowie Schäden zwischen 500 Millionen und 1 Milliarde Franken, die durch terroristische Gewaltakte verursacht werden, können von den privaten Versicherern von der Deckung ausgeschlossen werden. Diese Risiken werden bis zu einem Betrag von 1 Milliarde Franken durch den Bund versichert, wofür die Inhaber einer Kernanlage eine Prämie bezahlen. Übersteigt

der Schaden die versicherte Summe von 1 Milliarde Franken, so haftet der Inhaber mit seinem ganzen Vermögen für die nicht von der Versicherung gedeckten Schäden. Ist bei Grossschäden damit zu rechnen, dass das Vermögen des Anlageninhabers und die Versicherungsleistungen zur Deckung der Schäden nicht ausreichen – was bei einem schweren Vorfall wie in Fukushima klar der Fall wäre – so stellt die Bundesversammlung in einem allgemeinverbindlichen, dem Referendum nicht unterstehenden Bundesbeschluss eine Entschädigungsordnung auf, die weitere Beiträge des Bundes an den nichtgedeckten Schaden vorsehen kann. Bei einem schweren Vorfall wie in Fukushima müssten die nicht einschätzbaren Folgekosten einer radioaktiven Verseuchung grösstenteils durch den Staat beziehungsweise vom Volk getragen werden.

Mit der Totalrevision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG) vom 13. Juni 2008 wurde gemäss Informationen des Bundesamtes für Energie (BFE) die minimale Deckungssumme für Nuklearschäden von 1 Milliarde auf 1,8 Milliarden Franken erhöht, womit unter anderem der Opferschutz (auch bei nuklearen Unfällen im Ausland) verbessert wird. Dadurch wurde die Voraussetzung geschaffen, dass die Schweiz Ende März 2009 das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Zusatzübereinkommen ratifizieren konnte. Diese internationalen Übereinkommen im Bereich der Kernenergiehaftpflicht sehen eine minimale national aufzubringende Deckungssumme für durch einen nuklearen Unfall entstandenen Schaden im In- und Ausland von 1,8 Milliarden Franken vor. Hinzu kommt eine weitere Entschädigungstranche von 300 Millionen Euro, die von allen Vertragsstaaten gemeinsam aufgebracht wird. Das KHG kann jedoch erst in Kraft gesetzt werden, wenn das Revisionsprotokoll zum Pariser Übereinkommen in Kraft tritt, da das Gesetz auf die erwähnten völkerrechtlichen Verträge verweist und nur solche Bestimmungen konkretisiert, die nicht unmittelbar anwendbar sind. Damit das Pariser Übereinkommen in Kraft treten kann, ist dessen Ratifizierung durch mindestens zwei Drittel der 15 Unterzeichnerstaaten erforderlich. 13 dieser 15 Staaten sind Mitglieder der Europäischen Union (EU). Der Rat der EU hat entschieden, dass alle betroffenen EU-Staaten das Pariser Übereinkommen gemeinsam ratifizieren müssen. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür bestehen zurzeit in 10 dieser Mitgliedstaaten. Mit einem Inkrafttreten des revidierten Pariser Übereinkommens ist laut BFE voraussichtlich nicht vor Anfang 2012 zu rechnen. Der Bundesrat bestimmt anschliessend das Inkrafttreten des revidierten KHG.

An den Grossen Rat